

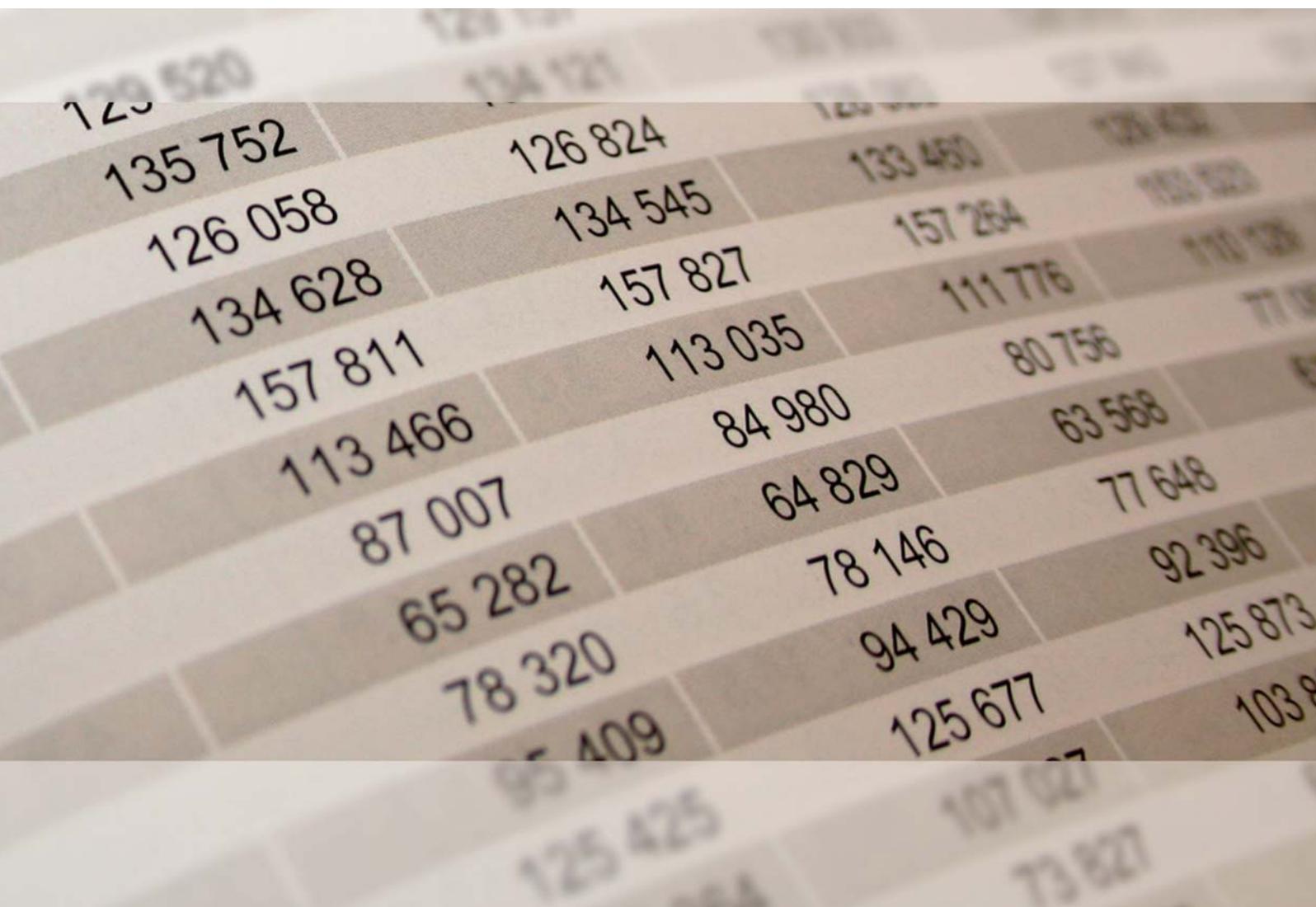


Rheinland-Pfalz

STATISTISCHES LANDESAMT

2012

STATISTISCHE BERICHTE



Geänderte Fassung vom 10.04.2013

Erbschaft- und Schenkungsteuer 2011



Zeichenerklärung (nach DIN 55301)

0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
-	nichts vorhanden (genau Null)
...	Angabe fällt später an
/	keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
x	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
D	Durchschnitt
p	vorläufige Zahl
r	berichtigte Zahl
s	geschätzte Zahl
()	Aussagewert eingeschränkt, da die Zahl statistisch unsicher ist

Geringfügige Abweichungen in den Summen sind auf Runden der Zahlen zurückzuführen.

Abweichungen gegenüber früheren Veröffentlichungen erklären sich durch inzwischen vorgenommene Korrekturen.

Bei Abgrenzung von Größenklassen wird im Allgemeinen anstelle einer ausführlichen Beschreibung wie „von 50 bis unter 100“ die Kurzform „50-100“ verwendet.

Inhalt

	Seite
Methodische Grundlagen.....	4
Grafiken	
G1 Steuerwerte des übertragenen Vermögens 2008–2011: Erbschaften.....	7
G2 Steuerwerte des übertragenen Vermögens 2008–2011: Schenkungen.....	7
G3 Höhe der erhaltenen Erbschaften (Reinnachlass) 2011.....	8
G4 Festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002–2011 nach Steuerklassen	8
Tabellen	
T1 Nachlass, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2011 bei beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht nach der Höhe des Reinnachlasses.....	9
T2 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2011 nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses	10
T3 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2011 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	11
T4 Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2011 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	12
T5 Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2011 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	13
T6 Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2011 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	14
T7 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2011 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	15
T8 Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2011 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	16

Methodische Grundlagen

1. Erhebungsbereich

Gemäß dem Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11.10.1995 (BGBl. I S. 1250) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen ist jährlich eine Bundesstatistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer durchzuführen. Die Erbschaftsteuerstatistik wurde nach dem Zweiten Weltkrieg mit dem Jahr 1953 wieder aufgenommen. Nachdem sie mit dem Beginn des Jahres 1963 vorübergehend eingestellt worden war, wurde sie ab dem Jahr 1967 alle sechs Jahre durchgeführt, wobei die Ergebnisse aber nicht für den gesamten Zeitraum, sondern getrennt für die einzelnen Jahre darzustellen waren. Durch eine Statistikvereinbarung 1980 wurde festgelegt, dass die Erbschaftsteuerstatistik letztmalig für das Jahr 1978 und zugleich für die vorhergehenden fünf Jahre aufzubereiten war. Mit dem Gesetz über Steuerstatistiken vom 11.10.1995 (BGBl. I S. 1250) wurde die Statistik wieder eingeführt und war alle fünf Jahre, erstmals für das Jahr 1997, zu erstellen. Da in der Finanzverwaltung die Veranlagung für 1997 noch nicht im automatisierten Verfahren erfolgte, musste von der Ausnahmeregelung im Steuerstatistikgesetz Gebrauch gemacht werden, die vorsah, dass in diesem Fall die Erhebung erstmals für 2002 durchgeführt wird. Ab dem Jahr 2008 wurde die Periodizität der Erhebung von fünfjährlich auf jährlich geändert.

Die Rechtsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer bilden das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) sowie die dazu ergangenen Änderungen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Erbschaftsteuer

in Deutschland ist eine Erbanfallsteuer. Sie besteuert nicht den Nachlass als solchen, sondern das Vermögen, das der Erbe bzw. der Beschenkte empfängt.

Gegenüber den Finanzämtern bestehen umfangreiche Anzeigepflichten über Vorgänge, die für die Festsetzung von Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können (§§ 30, 33, 34 ErbStG). Anzeigepflichtig ist der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin anzeigepflichtig sind Vermögensverwalter und -verwahrer, Versicherungsunternehmen, Gerichte, Behörden, Beamte und Notare. Örtlich zuständig ist das Finanzamt des Steuerschuldners, in der Regel das für den Wohnsitz des Erblassers zuständige Finanzamt (§ 35 ErbStG).

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine Sekundärerhebung. Als Erhebungsunterlagen dienen die im Zuge der maschinellen Festsetzung erstellten Datensätze für die Statistik. Die Statistik nutzt damit die Angaben aus den Steuererklärungen und ist deshalb an die steuerrechtlichen Gegebenheiten gebunden. Erfasst werden folglich nur diejenigen Erbschaften und Schenkungen, bei denen eine Festsetzung der Steuer im Statistikjahr erfolgte, unabhängig davon, wann der Erbfall bzw. die Schenkung angefallen ist.

2. Erhebungs- und Darstellungseinheiten

Der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen folgende steuerpflichtige Vorgänge (§ 1 Abs. 1 ErbStG):

1. der Erwerb von Todes wegen (§ 3 ErbStG)
2. die Schenkungen unter Lebenden (§ 7 ErbStG)
3. die Zweckzuwendungen (§ 8 ErbStG)
4. das Vermögen einer Stiftung oder eines Vereins.

Die Erhebungseinheit der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist der Steuerschuldner. Der Steuerschuldner ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker, bei einer Zweckzuwendung der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerde und bei Stiftungen oder Vereinen die Stiftung oder der Verein (§ 20 ErbStG).

Es ist zwischen einer unbeschränkten und einer beschränkten Steuerpflicht zu unterscheiden (§ 2 ErbStG). Die unbeschränkte Steuerpflicht tritt ein, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der

Entstehung der Steuer ein Inländer ist. Sie gilt für den gesamten Vermögenserwerb, also auch für das Auslandsvermögen. Die unbeschränkte Steuerpflicht tritt ferner ein, wenn die Stiftung oder der Verein die Geschäftsleitung oder den Sitz im Inland hat. Die beschränkte Steuerpflicht hingegen kommt in allen anderen Fällen zum tragen, insbesondere wenn weder der Erblasser bzw. Schenker noch der Erwerber ein Inländer ist. Sie umfasst nur das inländische Vermögen.

Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen mit dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung, bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der damit verbundenen Verpflichtung und bei dem Vermögen einer Stiftung oder eines Vereins in Zeitabständen von 30 Jahren seit dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung oder auf den Verein (§ 9 ErbStG).

3. Erhebungskatalog

Die Erbschaftsteuerstatistik weist die steuerlich erfassten Vermögensübergänge durch Erbschaft oder Schenkung nach. Sie folgt in der Abgrenzung des Erhebungskatalogs dem Erbschaftsteuergesetz und erfasst gemäß § 2 Abs. 7 StStatG den steuerpflichtigen Erwerb nach Vermögensarten, die Steuerklassen des Erwerbers, den Steuersatz und

die festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben. Bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers wird zusätzlich der Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten sowie die Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten dargestellt. Darüber hinaus werden die Erwerbsart, das

Jahr der Entstehung der Steuer sowie die Art der Steuerpflicht nachgewiesen.

Nachlass und Reinnachlass

Der Nachlass umfasst die Gesamtheit der positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers bzw. des Schenkers. Unterschieden werden nach § 18 BewG die folgenden Vermögensarten:

- land- und forstwirtschaftlichem Vermögen
- Betriebsvermögen
- Grundvermögen
- übriges Vermögen.

Die Wertermittlung der einzelnen Vermögenswerte richtet sich gemäß § 12 ErbStG, soweit im ErbStG nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Grundsätzlich gilt der gemeine Wert, d. h. der erzielbare Verkaufspreis. Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundstücke und Betriebsgrundstücke gelten Grundbesitzwerte, die im Bedarfsfall auf den Besteuerungszeitpunkt festgestellt werden, während bei gewerblichen Einzelunternehmen und Personengesellschaften (außer Immobilien) der Steuerbilanzwert berücksichtigt wird. Es besteht also eine gewisse Diskrepanz bei der Wertermittlung zwischen den verschiedenen Vermögensarten, so dass die in der Statistik nachgewiesenen Angaben nicht die effektive Höhe der Vermögensübertragungen wiedergeben.

Vom Gesamtwert des Nachlasses sind die Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig (§ 10 Abs. 5 bis 9 ErbStG), und zwar mit dem Zeitwert. Nachlassverbindlichkeiten setzen sich zusammen aus

- den vom Erblasser herrührenden Schulden,
- den Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen
- den Erbfallkosten (Kosten für die Bestattung, Kosten für ein Grabdenkmal und Kosten für die Grabpflege) und Kosten für die Abwicklung, Regelung und Verteilung des Nachlasses. Ohne Nachweis können dafür pauschal 10.300 Euro berücksichtigt werden.

Werden die Nachlassverbindlichkeiten vom Gesamtwert des Nachlasses abgezogen, ergibt sich der Reinnachlass, der entsprechend der Erbquote anteilig auf die jeweiligen Erben aufgeteilt wird. Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden (§ 14 Abs. 1 ErbStG).

Steuerbefreiungen und steuerpflichtiger Erwerb

Unberücksichtigt bleiben in der Statistik alle diejenigen Erbanfälle, Schenkungen, Zweckzuwendungen und Stiftungs- oder Vereinsvermögen, welche die im Erbschaftsteuergesetz für die einzelnen Steuerklassen vorgesehenen Freibeträge und Besteuerungsgrenzen nicht überschreiten. Neben den sachlichen und persönlichen Freibeträgen gibt es zahlreiche Steuerbefreiungen und Begünstigungen, die bei der Berechnung der Steuer zu berücksichtigen und die im einzelnen in den §§ 13 bis 19a ErbStG aufgeführt sind. Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbes, soweit sie nicht steuerfrei ist.

Die persönlichen Freibeträge hängen ab von der Einteilung in die Steuerklassen und vom Verwandtschaftsgrad: Ehe-

gatten und der Lebenspartner erhalten 500.000 Euro, Kinder sowie Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder 400.000 Euro, jedes Kind eines lebenden Kindes/Stiefkinds 200.000 EUR und die übrigen in Steuerklasse I zugeordneten Personen 100.000 Euro. Für Personen der Steuerklasse II und III wird ein Freibetrag von 20.000 Euro gewährt. Darüber hinaus kann ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Anspruch genommen werden, und zwar für Ehegatten/Lebenspartner in Höhe von 256.000 Euro sowie für Kinder gestaffelt nach deren Alter zwischen 52.000 Euro und 10.300 Euro.

Die wichtigsten sachlichen Steuerbefreiungen betreffen den Hausrat, unter bestimmten Voraussetzungen den Grundbesitz sowie Kunstgegenstände und Kunstsammlungen, die dem Erblasser gewährte Pflege und den Unterhalt des Erblassers, das Betriebsvermögen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften.

Darüber hinaus werden bei der Berechnung der Steuer frühere Erwerbe berücksichtigt (§ 14 ErbStG). Bei Stiftungen und Vereinen wird je nach Fallkonstellation die Höhe der Freibeträge bestimmt sowie die Höhe der Steuer ermittelt. Mitgliedsbeiträge an Personenvereinigungen bleiben bis zu einer bestimmten Höhe steuerfrei. Beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Entlastungsbetrag gewährt, der von der tariflichen Erbschaftsteuer abgezogen wird.

Steuerklassen und Steuersätze

Für die Durchführung des Erbschaftsteuerabzugs werden die Erwerber in drei Steuerklassen eingeordnet. Gliederungskriterium für die Abgrenzung der Steuerklassen ist der Grad der Verwandtschaft des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker (§ 15 ErbStG). Danach werden folgende Erwerber den jeweiligen Steuerklassen zugeordnet:

- Steuerklasse I:
 1. Ehegatte, Lebenspartner
 2. Kinder und Stiefkinder,
 3. Abkömmlinge dieser Kinder und Stiefkinder,
 4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen;
- Steuerklasse II:
 1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
 2. Geschwister,
 3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
 4. Stiefeltern,
 5. Schwiegerkinder,
 6. Schwiegereltern,
 7. geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft;
- Steuerklasse III:

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

In der statistischen Darstellung der Ergebnisse erfolgt eine mehr oder weniger starke Zusammenfassung der einzelnen Personengruppen in der Steuerklasse I. Die Steuerklasse II wird nur insgesamt nachgewiesen.

Der Erbschaftsteuertarif ist in zwei Dimensionen progressiv: Der Steuersatz nimmt sowohl mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs als auch mit abnehmendem Verwandtschaftsgrad zu. Die Besteuerung erfolgt dabei nach einem Stufentarif, wobei der Steuersatz nach Steuerklassen und

Wertstufen differenziert ist (§ 19 Abs. 1 ErbStG). So liegt der Steuersatz bei einem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs von bis zu 75.000 Euro

- in der Steuerklasse I bei 7 %,
- in der Steuerklasse II bei 15 %,
- in der Steuerklasse III bei 30 %

und steigt stufenförmig bis zum Höchstsatz bei einem steuerpflichtigen Erwerb von über 26.000.000 Euro

- in der Steuerklasse I auf 30 %,
- in der Steuerklasse II auf 43 %,
- in der Steuerklasse III auf 50 %.

4. Aufbereitungs- und Auswertungsprogramm

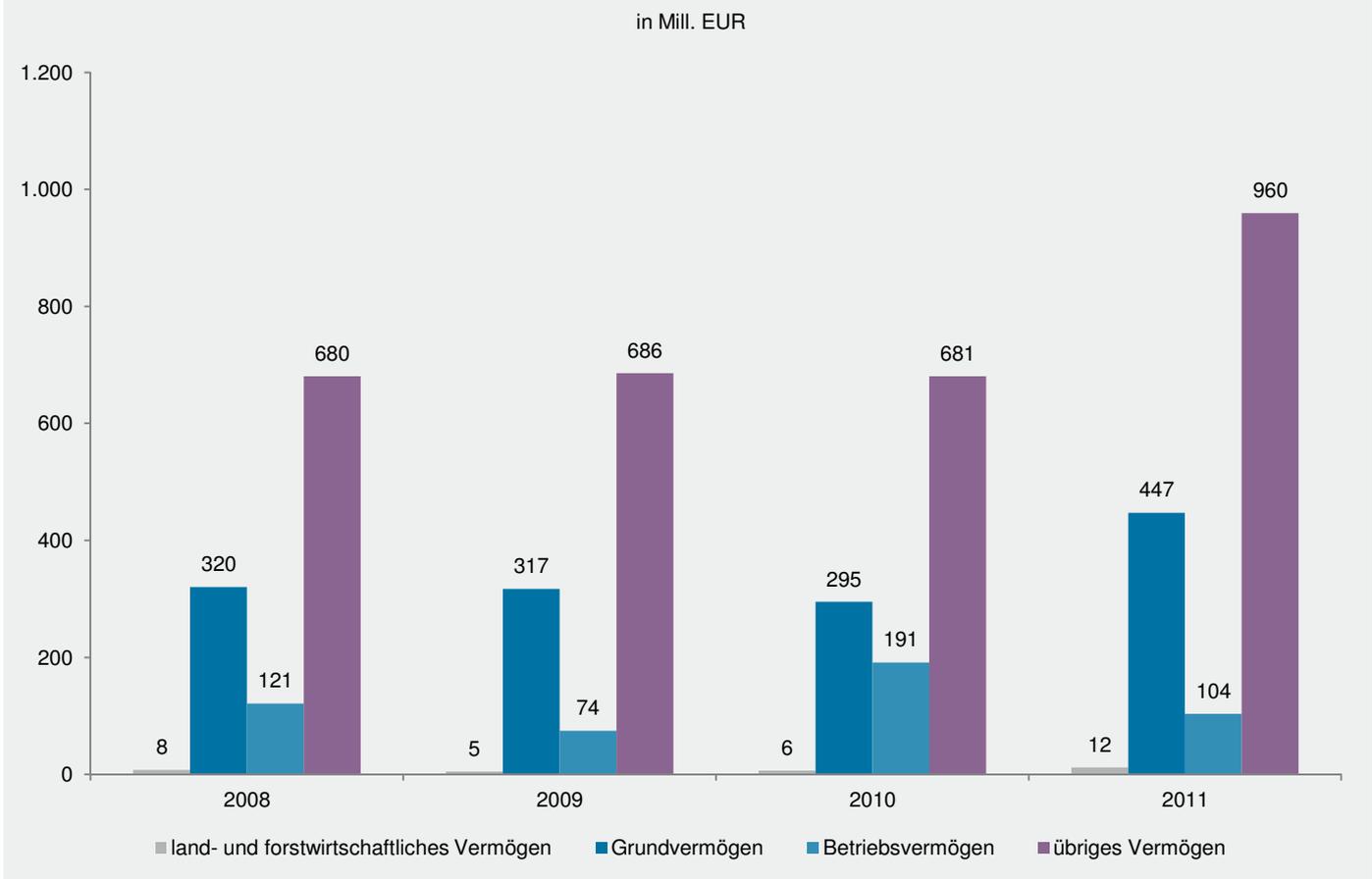
Die in die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik einzubeziehenden Merkmale werden nach einem bundeseinheitlichen Programm aufbereitet. Dabei ist der Lieferdatensatz der Finanzverwaltung im Zuge der Aufbereitung in einen einheitlichen Statistikdatensatz umgewandelt worden. Dies ist erforderlich, um die je nach Steuerentstehungszeitpunkt unterschiedlichen Angaben zur Währung (in DM oder in EURO geliefert) anzupassen, um zusätzliche für die Auswertung bedeutsame Rechenwerte zu erzeugen und um Mehrfachzählungen beim Nachlass zu unterbinden.

Die Ergebnisse der Erbschaftsteuerstatistik werden in der Statistik nach Größenklassen gegliedert dargestellt, wobei die Vermögensübergänge nach dem Wert des Reinnachlasses und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs in Wertstufen eingeteilt werden. Für die statistische Aufbereitung wurde der folgende Katalog zu Grunde gelegt, der in

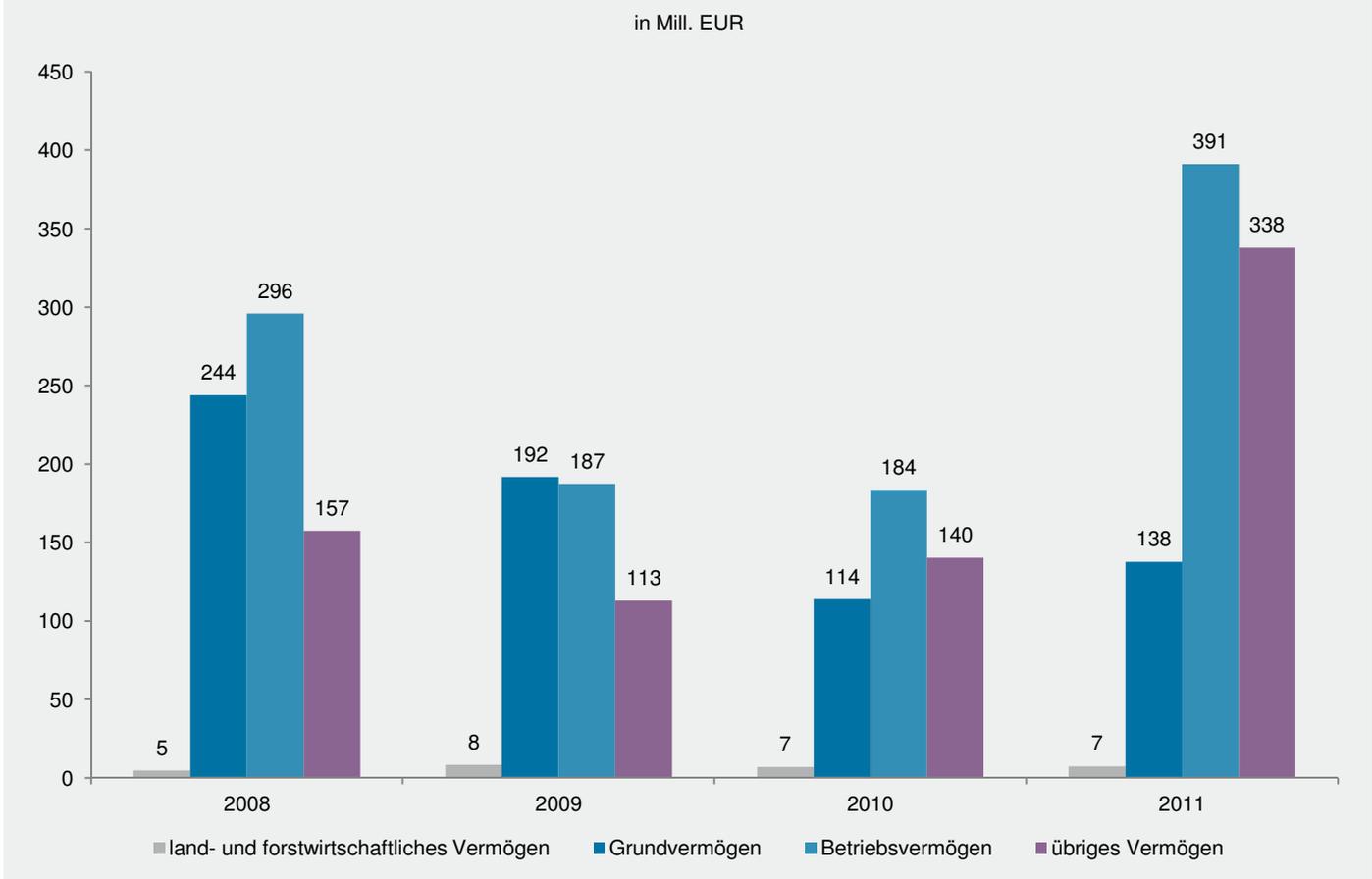
dieser Veröffentlichung jedoch mehr oder weniger stark zusammengefasst werden musste:

	unter	5 000 Euro
5 000	bis unter	10 000 Euro
10 000	bis unter	50 000 Euro
50 000	bis unter	100 000 Euro
100 000	bis unter	200 000 Euro
200 000	bis unter	300 000 Euro
300 000	bis unter	500 000 Euro
500 000	bis unter	2,5 Mill. Euro
2,5 Mill.	bis unter	5 Mill. Euro
5 Mill.	bis unter	10 Mill. Euro
10 Mill.	bis unter	25 Mill. Euro
25 Mill.	bis unter	50 Mill. Euro
50 Mill.	und mehr	

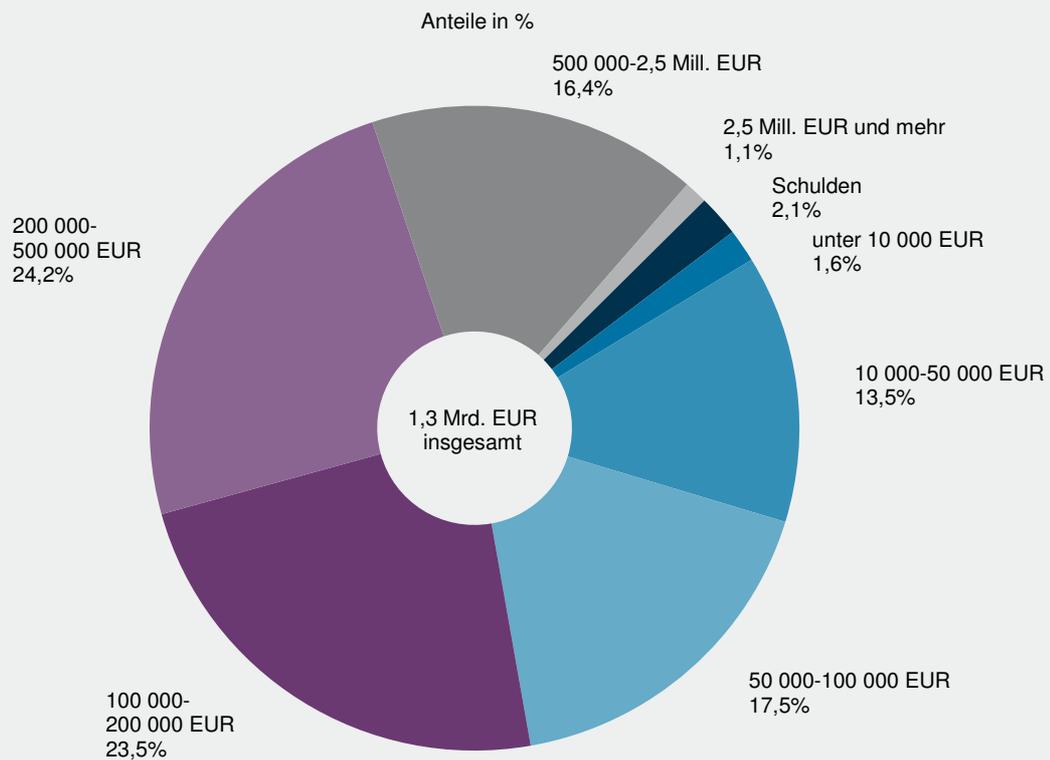
G 1 Steuerwerte des übertragenen Vermögens 2008–2011: Erbschaften



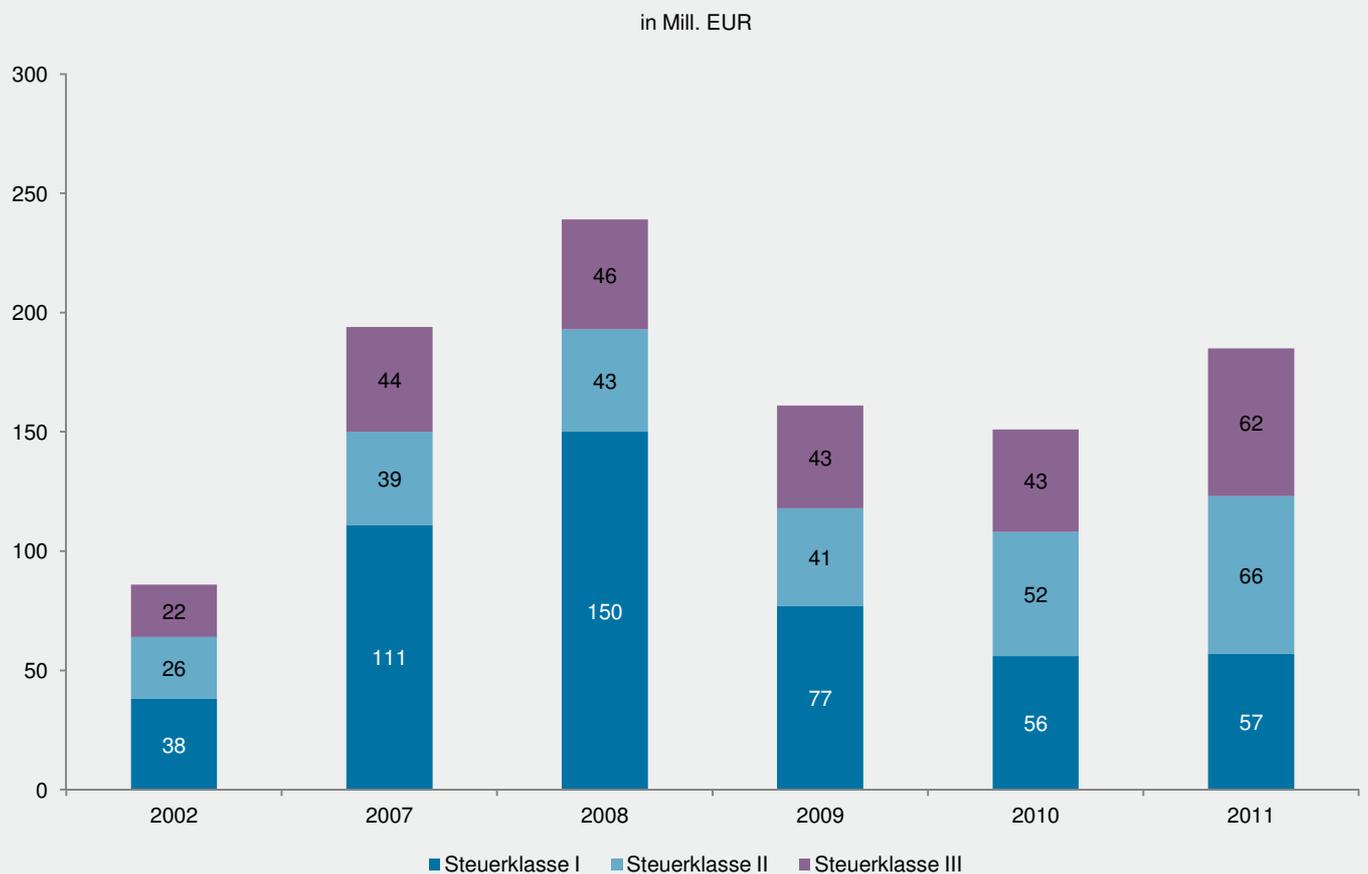
G 2 Steuerwerte des übertragenen Vermögens 2008–2011: Schenkungen



G 3 Höhe der erhaltenen Erbschaften (Reinnachlass) 2011



G 4 Festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002-2011 nach Steuerklassen



Reinnachlass von... bis unter... EUR ¹⁾	Nachlass	Vermögensarten ²⁾				Nachlass- verbindlich- keiten	Reinnachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	87	.	41	.	75	107	111
5 000 – 10 000	23	7	12	-	21	22	23
10 000 – 50 000	482	62	203	3	463	472	482
50 000 – 100 000	628	136	360	.	605	616	628
100 000 – 200 000	840	208	573	9	825	831	840
200 000 – 300 000	432	111	302	10	432	427	432
300 000 – 500 000	435	124	340	16	433	432	435
500 000 – 2,5 Mill.	589	167	501	81	588	583	589
2,5 Mill. – 5 Mill.	28	6	23	8	28	28	28
5 Mill. und mehr	13	.	12	11	13	13	13
Insgesamt	3 557	844	2 367	141	3 483	3 531	3 581
1 000 EUR							
unter 5 000	9 822	.	4 765	.	4 338	10 720	- 898
5 000 – 10 000	1 870	68	1 115	-	686	1 696	173
10 000 – 50 000	36 231	439	13 231	35	22 526	20 430	15 801
50 000 – 100 000	67 840	.	30 235	.	36 792	21 340	46 500
100 000 – 200 000	158 350	2 687	65 316	1 988	88 358	36 523	121 827
200 000 – 300 000	125 919	1 538	45 501	1 210	77 670	20 016	105 903
300 000 – 500 000	206 450	1 927	74 582	3 552	126 389	34 994	171 456
500 000 – 2,5 Mill.	603 905	4 250	183 880	24 707	391 068	71 482	532 423
2,5 Mill. – 5 Mill.	101 653	118	16 657	15 654	69 224	11 280	90 373
5 Mill. und mehr	210 221	.	11 780	.	142 462	32 228	177 993
Insgesamt	1 522 261	11 961	447 062	103 725	959 513	260 708	1 261 553

1 Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z.B. Vermächtnisse).

2 Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände, weil der jeweilige Nachlass aus unterschiedlichen Vermögensarten bestehen kann.

Reinnachlass von... bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹⁾					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁵⁾	Steuer- klasse III ⁶⁾
		zusammen	I/1 ²⁾	I/2 ³⁾	I/3 und I/4 ⁴⁾		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	325	22	.	11	.	138	165
5 000 – 10 000	22	.	-	-	.	8	12
10 000 – 50 000	527	.	-	.	.	311	210
50 000 – 100 000	972	9	-	3	6	607	356
100 000 – 200 000	1 610	33	-	10	23	1 008	569
200 000 – 300 000	940	55	.	.	.	535	350
300 000 – 500 000	738	126	9	88	29	349	263
500 000 – 2,5 Mill.	1 149	382	72	279	31	260	507
2,5 Mill. – 5 Mill.	72	48	7	37	4	10	14
5 Mill. und mehr	53	38	6	16	16	12	3
Insgesamt	6 408	721	99	465	157	3 238	2 449
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	19 603	5 004	.	2 275	.	6 878	7 722
5 000 – 10 000	1 498	.	-	-	.	954	484
10 000 – 50 000	13 193	.	-	.	.	6 560	5 013
50 000 – 100 000	29 034	1 763	-	1 608	156	16 953	10 318
100 000 – 200 000	88 325	4 653	-	3 173	1 481	52 058	31 614
200 000 – 300 000	72 795	5 377	.	.	.	41 788	25 631
300 000 – 500 000	84 797	12 859	1 579	7 868	3 412	40 281	31 657
500 000 – 2,5 Mill.	279 436	130 772	27 287	97 010	6 475	75 185	73 479
2,5 Mill. – 5 Mill.	65 843	37 661	7 409	29 907	346	19 120	9 062
5 Mill. und mehr	66 069	50 717	20 374	24 487	5 855	14 560	793
Insgesamt	720 594	250 486	60 268	169 420	20 798	274 336	195 773
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	3 835	627	.	181	.	1 247	1 961
5 000 – 10 000	166	.	-	-	.	50	112
10 000 – 50 000	2 307	.	-	.	.	947	1 236
50 000 – 100 000	6 485	221	-	210	11	3 254	3 010
100 000 – 200 000	20 554	633	-	505	127	10 684	9 237
200 000 – 300 000	16 809	592	.	.	.	8 940	7 277
300 000 – 500 000	19 846	1 308	197	744	367	9 248	9 290
500 000 – 2,5 Mill.	59 728	19 110	4 099	14 039	973	19 491	21 127
2,5 Mill. – 5 Mill.	13 770	5 573	1 102	4 420	52	5 478	2 719
5 Mill. und mehr	14 666	10 064	4 755	4 410	899	4 368	234
Insgesamt	158 165	38 256	10 779	24 740	2 738	63 707	56 202

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2 Ehegatten.

3 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

4 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern.

5 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte.

6 Alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹⁾					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁵⁾	Steuer- klasse III ⁶⁾
		zusammen	I/1 ²⁾	I/2 ³⁾	I/3 und I/4 ⁴⁾		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	731	25	.	9	.	385	321
5 000 – 10 000	574	24	-	15	9	324	226
10 000 – 50 000	2 271	120	7	69	44	1 228	923
50 000 – 100 000	1 175	107	10	73	24	607	461
100 000 – 200 000	860	154	21	85	48	409	297
200 000 – 300 000	289	76	.	54	.	122	91
300 000 – 500 000	254	85	.	64	.	.	.
500 000 – 2,5 Mill.	240	120	25	89	6	72	48
2,5 Mill. – 5 Mill.	-	3	.
5 Mill. und mehr	-	-	-
Insgesamt	6 408	721	99	465	157	3 238	2 449
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	1 762	49	.	22	.	1 002	711
5 000 – 10 000	4 305	173	-	111	62	2 441	1 691
10 000 – 50 000	60 227	3 317	173	1 987	1 157	32 719	24 191
50 000 – 100 000	85 254	7 762	723	5 375	1 665	43 666	33 826
100 000 – 200 000	120 077	22 121	3 412	12 205	6 504	56 899	41 058
200 000 – 300 000	70 705	18 607	.	13 228	.	29 563	22 534
300 000 – 500 000	96 975	32 963	.	25 248	.	.	.
500 000 – 2,5 Mill.	219 153	116 786	24 818	84 006	7 963	64 023	38 344
2,5 Mill. – 5 Mill.	-	10 572	.
5 Mill. und mehr	-	-	-
Insgesamt	720 594	250 486	60 268	169 420	20 798	274 336	195 773
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	365	3	.	1	.	184	178
5 000 – 10 000	867	12	-	7	4	413	443
10 000 – 50 000	12 780	222	12	130	80	5 880	6 678
50 000 – 100 000	18 811	678	67	465	145	8 584	9 550
100 000 – 200 000	26 675	2 225	375	1 163	686	12 540	11 910
200 000 – 300 000	14 623	1 916	.	1 332	.	6 249	6 458
300 000 – 500 000	22 040	4 669	.	3 578	.	.	.
500 000 – 2,5 Mill.	49 694	20 017	4 252	14 348	1 417	18 492	11 185
2,5 Mill. – 5 Mill.	-	2 940	.
5 Mill. und mehr	-	-	-
Insgesamt	158 165	38 256	10 779	24 740	2 738	63 707	56 202

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2 Ehegatten.

3 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

4 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern.

5 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte.

6 Alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ¹⁾	Wert des anteiligen Reinerwerbs d. Erbanfall ²⁾	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ³⁾⁴⁾	Gesamtwert der Vor-erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	705	173	731	731	15	731	731	684
5 000 – 10 000	538	144	574	574	24	574	574	568
10 000 – 50 000	2 189	621	2 271	2 271	101	2 271	2 271	2 249
50 000 – 100 000	1 138	297	1 175	1 175	90	1 175	1 175	1 166
100 000 – 200 000	848	188	860	860	103	860	860	852
200 000 – 300 000	282	77	289	289	54	289	289	288
300 000 – 500 000	250	74	254	254	48	254	254	252
500 000 – 2,5 Mill.	239	69	240	240	62	240	240	240
2,5 Mill. – 5 Mill.
5 Mill. und mehr
Insgesamt	6 203	1 647	6 408	6 408	506	6 408	6 408	6 313
1 000 EUR								
unter 5 000	16 515	4 427	20 942	19 900	658	18 759	1 762	365
5 000 – 10 000	16 979	3 495	20 474	19 874	775	16 321	4 305	867
10 000 – 50 000	109 721	25 607	135 328	128 857	5 235	73 745	60 227	12 780
50 000 – 100 000	121 969	21 900	143 869	132 035	5 587	52 311	85 254	18 811
100 000 – 200 000	171 553	21 747	193 300	166 647	11 973	58 529	120 077	26 675
200 000 – 300 000	86 602	14 424	101 026	92 640	8 551	30 513	70 705	14 623
300 000 – 500 000	125 304	20 105	145 409	123 342	8 508	34 117	96 975	22 040
500 000 – 2,5 Mill.	219 847	59 854	279 702	247 251	18 178	46 264	219 153	49 694
2,5 Mill. – 5 Mill.
5 Mill. und mehr
Insgesamt	950 932	175 106	1 126 038	984 147	71 980	334 541	720 594	158 165

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2 Vor Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

3 Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

4 Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹⁾					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁵⁾	Steuer- klasse III ⁶⁾
		zusammen	I/1 ²⁾	I/2 ³⁾	I/3 und I/4 ⁴⁾		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	172	20	.	16	.	81	71
5 000 – 10 000	118	11	.	.	-	55	52
10 000 – 50 000	510	92	3	65	24	213	205
50 000 – 100 000	163	61	4	53	4	52	50
100 000 – 200 000	152	99	5	85	9	25	28
200 000 – 300 000	52	43	.	37	.	5	4
300 000 – 500 000	39	31	.	23	.	.	.
500 000 – 2,5 Mill.	83	77	7	56	14	.	.
2,5 Mill. – 5 Mill.	.	.	.	17	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	.
Insgesamt	1 313	457	34	365	58	437	419
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	421	42	.	32	.	195	184
5 000 – 10 000	864	83	.	.	-	389	392
10 000 – 50 000	13 345	2 335	64	1 954	317	5 156	5 854
50 000 – 100 000	11 632	4 487	335	3 827	325	3 704	3 442
100 000 – 200 000	21 814	14 722	818	12 450	1 453	3 437	3 655
200 000 – 300 000	12 765	10 580	.	9 018	.	1 170	1 015
300 000 – 500 000	14 350	11 452	.	8 668	.	.	.
500 000 – 2,5 Mill.	85 746	81 588	8 296	58 129	15 163	.	.
2,5 Mill. – 5 Mill.	.	.	.	64 658	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	.
Insgesamt	260 268	219 140	16 085	177 884	25 171	16 984	24 144
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	63	2	.	2	.	26	35
5 000 – 10 000	164	5	.	.	-	71	88
10 000 – 50 000	1 755	113	2	100	11	770	872
50 000 – 100 000	1 647	323	37	250	36	677	647
100 000 – 200 000	2 476	966	61	826	78	651	859
200 000 – 300 000	1 209	993	.	857	.	115	101
300 000 – 500 000	1 640	1 069	.	728	.	.	.
500 000 – 2,5 Mill.	9 863	9 233	1 121	6 354	1 758	.	.
2,5 Mill. – 5 Mill.	.	.	.	1 667	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	.
Insgesamt	26 965	18 786	1 819	13 710	3 258	2 652	5 527

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2 Ehegatten.

3 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

4 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern.

5 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte.

6 Alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ³⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	172	171	57	172	172	149
5 000 – 10 000	118	117	28	118	118	111
10 000 – 50 000	510	509	198	510	510	421
50 000 – 100 000	163	161	66	163	163	148
100 000 – 200 000	152	150	95	152	152	142
200 000 – 300 000	50	50	42	52	52	49
300 000 – 500 000	39	38	30	39	39	33
500 000 – 2,5 Mill.	83	83	69	83	83	75
2,5 Mill. – 5 Mill.
5 Mill. und mehr
Insgesamt	1 311	1 303	606	1 313	1 313	1 151
1 000 EUR						
unter 5 000	6 451	5 735	2 404	7 714	421	63
5 000 – 10 000	4 830	3 991	1 249	4 373	864	164
10 000 – 50 000	38 559	28 196	14 415	29 319	13 345	1 755
50 000 – 100 000	23 648	17 954	10 379	16 739	11 632	1 647
100 000 – 200 000	105 291	24 546	21 835	24 777	21 814	2 476
200 000 – 300 000	25 747	16 476	8 557	12 313	12 765	1 209
300 000 – 500 000	83 223	12 284	11 008	8 970	14 350	1 640
500 000 – 2,5 Mill.	129 615	58 798	46 136	21 491	85 746	9 863
2,5 Mill. – 5 Mill.
5 Mill. und mehr
Insgesamt	488 879	201 573	185 150	132 067	260 268	26 965

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2 Vor Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

3 Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹⁾					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁵⁾	Steuerklasse III ⁶⁾
		zusammen	I/1 ²⁾	I/2 ³⁾	I/3 und I/4 ⁴⁾		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	903	45	4	25	16	466	392
5 000 – 10 000	692	35	.	.	.	379	278
10 000 – 50 000	2 781	212	10	134	68	1 441	1 128
50 000 – 100 000	1 338	168	14	126	28	659	511
100 000 – 200 000	1 012	253	26	170	57	434	325
200 000 – 300 000	341	119	18	91	10	127	95
300 000 – 500 000	293	116	24	87	5	92	85
500 000 – 2,5 Mill.	323	197	32	145	20	74	52
2,5 Mill. – 5 Mill.	32	28	.	23	.	3	.
5 Mill. und mehr	6	5	.	.	-	-	.
Insgesamt	7 721	1 178	133	830	215	3 675	2 868
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	2 184	91	9	54	28	1 197	896
5 000 – 10 000	5 168	255	.	.	.	2 830	2 083
10 000 – 50 000	73 572	5 652	237	3 941	1 474	37 875	30 045
50 000 – 100 000	96 886	12 249	1 057	9 202	1 990	47 370	37 267
100 000 – 200 000	141 891	36 842	4 230	24 656	7 957	60 336	44 713
200 000 – 300 000	83 470	29 188	4 513	22 247	2 428	30 734	23 549
300 000 – 500 000	111 325	44 415	8 713	33 916	1 786	34 880	32 030
500 000 – 2,5 Mill.	304 899	198 375	33 114	142 135	23 126	65 527	40 998
2,5 Mill. – 5 Mill.	114 331	100 903	.	83 609	.	10 572	.
5 Mill. und mehr	47 135	41 657	.	.	-	-	.
Insgesamt	980 862	469 626	76 353	347 304	45 969	291 320	219 916
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	428	6	1	3	2	209	213
5 000 – 10 000	1 031	16	.	.	.	484	531
10 000 – 50 000	14 535	335	14	230	91	6 650	7 550
50 000 – 100 000	20 458	1 000	104	715	181	9 261	10 197
100 000 – 200 000	29 151	3 191	437	1 990	764	13 192	12 769
200 000 – 300 000	15 832	2 910	485	2 189	236	6 363	6 559
300 000 – 500 000	23 680	5 738	1 242	4 306	189	8 685	9 257
500 000 – 2,5 Mill.	59 557	29 250	5 373	20 701	3 175	18 575	11 732
2,5 Mill. – 5 Mill.	10 373	6 576	.	3 923	.	2 940	.
5 Mill. und mehr	10 085	8 021	.	.	-	-	.
Insgesamt	185 130	57 043	12 597	38 450	5 995	66 358	61 729

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2 Ehegatten.

3 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

4 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern.

5 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte.

6 Alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ³⁾⁴⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	903	902	72	903	903	833
5 000 – 10 000	692	691	52	692	692	679
10 000 – 50 000	2 781	2 780	299	2 781	2 781	2 670
50 000 – 100 000	1 338	1 336	156	1 338	1 338	1 314
100 000 – 200 000	1 012	1 010	198	1 012	1 012	994
200 000 – 300 000	339	339	96	341	341	337
300 000 – 500 000	293	292	78	293	293	285
500 000 – 2,5 Mill.	323	323	131	323	323	315
2,5 Mill. – 5 Mill.	32	32	27	32	32	31
5 Mill. und mehr	6	6	3	6	6	6
Insgesamt	7 719	7 711	1 112	7 721	7 721	7 464
1 000 EUR						
unter 5 000	27 392	25 635	3 062	26 473	2 184	428
5 000 – 10 000	25 304	23 866	2 023	20 695	5 168	1 031
10 000 – 50 000	173 888	157 054	19 650	103 064	73 572	14 535
50 000 – 100 000	167 517	149 988	15 966	69 050	96 886	20 458
100 000 – 200 000	298 591	191 193	33 808	83 306	141 891	29 151
200 000 – 300 000	126 773	109 116	17 108	42 826	83 470	15 832
300 000 – 500 000	228 632	135 626	19 516	43 087	111 325	23 680
500 000 – 2,5 Mill.	409 317	306 049	64 314	67 755	304 899	59 557
2,5 Mill. – 5 Mill.	94 264	48 306	72 513	8 247	114 331	10 373
5 Mill. und mehr	63 239	38 887	9 168	2 105	47 135	10 085
Insgesamt	1 614 917	1 185 720	257 129	466 608	980 862	185 130

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2 Vor Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

3 Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

4 Bei Erwerben von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

Impressum

Herausgeber:
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
Telefax: 02603 71-3150

E-Mail: poststelle@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.statistik.rlp.de/veroeffentlichungen/statistische-berichte>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2012

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.